

Amtsblatt der Europäischen Union

C 421



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 8. Dezember 2017

60. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 421/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8602 — DIF/CDC/ADTIM) ⁽¹⁾	1
2017/C 421/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8639 — Cariparma/Caricesena/Carim/Carismi) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2017/C 421/03	Schlussfolgerungen des Rates über Schulentwicklung und hervorragenden Unterricht	2
2017/C 421/04	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/72/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien unterliegen ...	7
2017/C 421/05	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien unterliegen	8

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Europäische Kommission

2017/C 421/06	Euro-Wechselkurs	9
2017/C 421/07	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 4. Dezember 2017 zur Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> (Graves (g.U.))	10
2017/C 421/08	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. Januar 2018 (<i>Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (Abl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1)</i>)	16

Rechnungshof

2017/C 421/09	Sonderbericht Nr. 20/2017 — „EU-finanzierte Darlehensgarantieinstrumente: positive Ergebnisse, aber gezieltere Auswahl der Empfänger und Abstimmung mit nationalen Programmen erforderlich“	17
---------------	---	----

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2017/C 421/10	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	18
2017/C 421/11	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	18
2017/C 421/12	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	19
2017/C 421/13	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	19
2017/C 421/14	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	20
2017/C 421/15	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	20
2017/C 421/16	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	21
2017/C 421/17	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	21
2017/C 421/18	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	22
2017/C 421/19	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	22
2017/C 421/20	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	23

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8602 — DIF/CDC/ADTIM)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 421/01)

Am 28. November 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8602 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8639 — Cariparma/Caricesena/Carim/Carismi)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 421/02)

Am 30. November 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8639 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Schlussfolgerungen des Rates über Schulentwicklung und hervorragenden Unterricht

(2017/C 421/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF die in der Anlage aufgeführten politischen Hintergrunddokumente zu diesem Thema;

IN DEM BEWUSSTSEIN, DASS

1. die Verwirklichung einer hochwertigen, inklusiven und gerechten Schulbildung für alle Lernenden zu den wichtigsten Prioritäten gehört, die den sozialen Fortschritt und das nachhaltige Wachstum der Europäischen Union in Zukunft beeinflussen. Bildung spielt eine entscheidende Rolle bei den Aussichten und der Lebensperspektive junger Leute und schafft die Grundlage für die Selbstverwirklichung der Lernenden im bürgerlichen und sozialen Leben, auf dem Arbeitsmarkt und in ihrem Privatleben.
2. Für die Einzelnen ist es wichtig, sich ihr ganzes Leben lang weiter zu bilden, um in der Lage zu sein, die Herausforderungen einer sich rasch wandelnden Welt bewältigen zu können. Die Schulen können mit Unterstützung durch die Gesellschaft als Ganzes eine wesentliche Rolle dabei übernehmen, die einzelnen Menschen zu unterstützen, ein breites Spektrum an Schlüsselkompetenzen ⁽¹⁾ zu entwickeln, um so die Verantwortung für ihr lebenslanges Lernen und ihre berufliche Laufbahn zu übernehmen und aktive und verantwortungsbewusste Staatsbürger zu werden;

IN ANBETRACHT

3. der Notwendigkeit zeitgemäßer Konzepte für Lehren, Lernen und Governance der schulischen Bildungssysteme, die auf Fortschritten in den Lernwissenschaften beruhen und die Schulen dabei unterstützen, den sich wandelnden pädagogischen Anforderungen der Lernenden, der Gesellschaft und des Arbeitsmarkts sowie den durch die digitalen und technologischen Entwicklungen bedingten Anforderungen gerecht zu werden;
4. der Herausforderungen, die mit dem bis 2020 zu erreichenden Richtwert für die Verringerung des Anteils von Schülerinnen und Schülern mit schlechten Leistungen in Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften verbunden sind ⁽²⁾ und die ernsthafte politischer Anstrengungen bedürfen, damit die Fähigkeiten der Schulen verbessert werden, alle Lernenden einschließlich jener mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und Lernenden aus benachteiligten Verhältnissen zu unterstützen;
5. der Tatsache, dass es trotz der guten Fortschritte in den letzten zehn Jahren weiterer Anstrengungen bedarf, um das Kernziel der Strategie Europa 2020, den Anteil der frühzeitigen Schulabgänger abzusenken ⁽³⁾, zu erreichen;
6. der Notwendigkeit, Gerechtigkeit, Gleichheit und Inklusivität in der und durch die Schulbildung zu fördern, da die sozioökonomische Herkunft weiterhin ein Faktor mit starkem Einfluss auf die schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler ist;
7. der Notwendigkeit, in Lehrkräfte und Schulleitungen als starke Faktoren für die schulischen Leistungen zu investieren und sie dabei zu unterstützen, Verantwortung zu übernehmen und ein besseres Gleichgewicht zwischen beruflicher Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit herzustellen;

⁽¹⁾ In der Empfehlung zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen aus dem Jahre 2006 werden Schlüsselkompetenzen als Kombination aus Wissen, Fähigkeiten und Einstellungen definiert.

⁽²⁾ Bis 2020 sollte der Anteil der 15-Jährigen mit schlechten Leistungen in den Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften unter 15 % liegen.

⁽³⁾ Bis 2020 sollte der Anteil frühzeitiger Schul- und Ausbildungsabgänger weniger als 10 % betragen.

8. der Bedeutung von guter Governance der schulischen Bildungssysteme und dem Gleichgewicht zwischen Autonomie und Verantwortlichkeit der Schulen als entscheidendem Faktor bei der Verbesserung von Qualität, Gerechtigkeit und Effizienz in der Bildung;
9. der Bedeutung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, durch die die Grundlage für bessere Leistungen auf allen nachfolgenden Bildungsebenen und der Teilnahme am lebensbegleitenden Lernen geschaffen wird, sowie der Förderung des Lernens, des Wohlergehens und der Entwicklung aller Kinder —

BETONT FOLGENDES:

10. Vielfalt ist ein Markenzeichen der Schulbildung in Europa, wo die Mitgliedstaaten für die Organisation und Entwicklung ihrer jeweiligen Bildungssysteme die volle Eigenverantwortung tragen; dies bedeutet, dass Lösungen für gemeinsame Herausforderungen und die Umsetzung von gezielten Reformen entsprechend den nationalen, regionalen und lokalen Gegebenheiten unterschiedlich sein können.
11. Die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Schulbildung bringt insbesondere durch das Erasmus+-Programm einen hohen Mehrwert auf EU-Ebene und spielt eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung von Qualität in der Bildung, dem Aufbau von engeren Kontakten zwischen jungen Europäern, der Förderung einer gemeinsamen europäischen Identität und der Unterstützung von politischen Reformen im Bildungsbereich;

BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission zum Thema „Ein guter Start ins Leben durch Schulentwicklung und hervorragenden Unterricht“⁽¹⁾, in der drei Bereiche genannt werden, in denen Maßnahmen erforderlich sind und in denen Unterstützung auf europäischer Ebene helfen kann;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN daher, unter gebührender Beachtung der Subsidiarität und entsprechend den nationalen Gegebenheiten sich auf folgende Maßnahmenbereiche zu konzentrieren:

12. Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen und inklusiven Bildung⁽²⁾ und Beitrag zur Entwicklung der Talente und des Potenzials aller Lernenden, indem
 - a) die Schulen unterstützt werden, ein ganzheitliches Schulkonzept anzuwenden, um das Lehren und Lernen zu entwickeln, und so eine stärker inklusive, aktivierende und fördernde Schulkultur mit Schwerpunkt auf dem Wohlergehen der gesamten Schulgemeinschaft und ohne Toleranz gegenüber Mobbing, Gewalt und Diskriminierung — aus welchen Gründen auch immer — zu unterstützen;
 - b) Schritte unternommen werden, um die Aneignung von solidem Fachwissen und die Entwicklung einer umfassenden Palette an Schlüsselkompetenzen — insbesondere soziale und staatsbürgerliche Kompetenzen — sicherzustellen und die gemeinsamen Werte zu fördern⁽³⁾;
 - c) die Motivation der Lernenden gefördert, ihre Kompetenz das „Lernen zu lernen“ und eigenverantwortliches Lernen unterstützt, ihnen eine Stimme verliehen und der demokratische Dialog sowie die Teilnahme am Schulleben unterstützt wird;
 - d) die Lernerfahrungen angereichert werden, wobei die wirksame Nutzung digitaler Technologien gefördert und Tätigkeiten, die das Lernen mit den Erfahrungen aus dem wirklichen Leben verbinden, unterstützt werden, beispielsweise durch projekt- und problemorientiertes Lernen, praktische Erfahrungen am Arbeitsplatz oder Beteiligung an Gemeinschaftsaktivitäten vor Ort;
 - e) in rechtzeitige und gezielte Unterstützung für Lernende mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen oder aus benachteiligten Verhältnissen und solchen, die besonders gefährdet sind, investiert wird, wobei eine breite Palette von Mitteln zum Einsatz kommt und u. a. ein besserer Zugang zu einem inklusiven Umfeld geboten und ein Schwerpunkt auf die Übergänge zwischen den Bildungssystemen und zwischen Schule und Arbeitsmarkt gesetzt wird;
 - f) in eine hochwertige frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung⁽⁴⁾, die für alle Kinder zugänglich und verfügbar ist, investiert wird;
13. stärkere Befähigung von Lehrkräften und Schulleitern/-innen durch:
 - a) den Wechsel zu einer umfassenden politischen Linie für Lehrkräfte, die alle Stationen ihrer beruflichen Laufbahn umfasst und die Digitalisierung in der Bildung nutzt;
 - b) eine attraktivere Gestaltung ihrer beruflichen Laufbahnen, indem qualitätsvolle Arbeitsbedingungen geboten und Unterstützung, Feedback und Beratung insbesondere für Berufsanfänger und Schulleiter/-innen verstärkt werden;
 - c) das Angebot einer hochwertigen Lehrererstausbildung, in der ein besonderer Schwerpunkt auf eine gut vorbereitete Unterrichtspraxis gelegt wird, die die gesamte Dauer ihres Studiums umfasst und gegebenenfalls durch ausgebildete Betreuer angeleitet wird;

⁽¹⁾ Dok. 9842/17.

⁽²⁾ Vgl.: Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu Inklusion in Vielfalt mit dem Ziel einer hochwertigen Bildung für alle (Februar 2017).

⁽³⁾ Vgl.: Erklärung zur Förderung von Politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung.

⁽⁴⁾ Vgl.: Schlussfolgerungen des Rates zur frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung: der bestmögliche Start für alle unsere Kinder in die Welt von morgen (19. und 20. Mai 2011).

- d) Investitionen in ihre kontinuierliche Weiterbildung und berufliche Weiterentwicklung in allen Phasen ihrer Laufbahn und durch ständige Förderung der Schulleitung;
 - e) die Unterstützung der Vorbereitung und der beruflichen Weiterentwicklung von Lehrerausbildern und -betreuern und durch Einbringen einer breiteren Palette von Erfahrungen in die Ausbildung und die Fortbildung von Lehrkräften;
 - f) die Stärkung von gezielter Zusammenarbeit, Lernnetzwerken, Online-Communities und innovativen pädagogischen Methoden bei Lehrkräften und Schulleitern/-innen und Einbeziehung weiterer einschlägiger Akteure;
14. Hinwendung zu einer effektiveren, gerechteren und effizienteren Governance durch:
- a) Feststellen eines angemessenen Gleichgewichts zwischen Autonomie und Verantwortlichkeit im Hinblick auf kontinuierliche Verbesserungen und Innovationen auf Schul- und Systemebene;
 - b) Weiterentwicklung von Qualitätssicherungssystemen einschließlich Selbstbewertung sowie quantitativer und qualitativer Bewertung entsprechend den nationalen Gegebenheiten und politischen Strategien, die auf einem umfassenden Verständnis der Schulentwicklung beruht, das zusammen mit Interessenvertretern entwickelt und geteilt wird;
 - c) Unterstützung evidenzbasierter Politiken und einer ausgewogenen und angemessenen Nutzung von Daten, auch aus internationalen vergleichenden Studien und aus dem Anzeiger für die allgemeine und berufliche Bildung;
 - d) Bemühungen um einen ausreichenden und effizienten Einsatz von Mitteln für die Schulbildung und die bestmögliche Verwendung der Ressourcen auf allen Ebenen sowie gegebenenfalls das Einleiten von strukturellen Reformen der Schulbildung;

FORDERT DIE KOMMISSION AUF, die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zu ergänzen und ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf folgende Aspekte zu unterstützen:

- 15. Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen Schulen durch Verbesserung des Zugangs zu Schulpartnerschaften, eTwinning und Mobilität von Studierenden, Personal und Lehrerausbildern/-innen — einschließlich praktischer Erfahrungen im Ausland für angehende und künftige Lehrkräfte und Schulleiter/-innen — durch das Erasmus+-Programm;
- 16. durch den Austausch bewährter Verfahren und Peer-Learning Förderung der Entwicklung einer breiten Palette von Schlüsselkompetenzen für alle jungen Menschen, die Basiskompetenzen, digitale Kompetenzen sowie Kompetenzen zur Unterstützung der persönlichen und sozialen Entwicklung und einer aktiven Bürgerschaft umfassen;
- 17. bessere Vorbereitung der Schulen auf das Lernen im digitalen Zeitalter, z. B. indem die Selbstbewertung und die Entwicklung von digitalen Kompetenzen von Lehrkräften durch einen Rahmen für digitale Kompetenzen gefördert, die Möglichkeiten eines freiwilligen Instruments zur Selbsteinschätzung der digitalen Fähigkeiten für Schulen ausgetestet und die Online-Communities und Ressourcen in der EU weiter ausgebaut werden;
- 18. Unterstützung der Bildung in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen, (Kunst) und Mathematik (STE(A)M) durch Förderung bewährter Vorgehensweisen und Stärkung der Zusammenarbeit von Schulen mit dem Hochschul- sowie Forschungsbereich und der Wirtschaft auf EU-Ebene sowie wirksames Angehen geschlechtsspezifischer Ungleichheiten und Klischees;
- 19. Stärkung von Peer-Learning- und Peer-Counselling-Aktivitäten und des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Verfahren, insbesondere in Bezug auf die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, die Qualitätssicherung, die Karrieremöglichkeiten und die berufliche Entwicklung von Lehrkräften und Schulleitern/-innen und die inklusive Bildung;
- 20. Förderung und Unterstützung von Zugehörigkeit im Bildungswesen, u. a. durch politisches Experimentieren mit einem Unterricht für Lernende mit unterschiedlichem sprachlichen und kulturellen Hintergrund, und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für sonderpädagogische Förderung und inklusive Bildung sowie anderen einschlägigen EU-Agenturen und internationalen Organisationen;
- 21. Förderung und Unterstützung der Forschung zu Bildung und Verbreitung der Ergebnisse der Bildungsforschung sowie weiterer Ausbau von Synergien mit der OECD in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, um — unter anderem durch effizientere gemeinsame Datensammlung durch Eurydice und die OECD — gemeinsame vergleichende Daten und Berichte über die schulische Bildung zu erhalten;
- 22. Unterstützung von Mitgliedstaaten, die sich im Hinblick auf die Ausarbeitung und Durchführung von wichtigen Reformen der schulischen Bildung freiwillig Hilfe holen, indem unter gebührender Berücksichtigung der Subsidiarität eine nachfrageorientierte Vereinbarung über technische Hilfe mit diesen Mitgliedstaaten geschlossen wird. Die Kommissionsdienststellen, einschließlich des Dienstes zur Unterstützung von Strukturreformen, und die Finanzierungsinstrumente der EU (wie die europäischen Struktur- und Investitionsfonds und Erasmus+) könnten hierfür Unterstützung bieten;

BETONT FERNER, WIE WICHTIG ES IST,

23. dass die Kommission diese Schlussfolgerungen bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge für den künftigen Rahmen für die strategische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Programms der Union im Bereich allgemeine und berufliche Bildung nach 2020 umfassend berücksichtigt.
-

ANHANG

Politische Hintergrunddokumente

1. Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Junge Menschen auf das 21. Jahrhundert vorbereiten: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ (21. November 2008).
 2. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ (3. Juli 2008).
 3. Schlussfolgerungen des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“) (12. Mai 2009).
 4. Schlussfolgerungen des Rates zur frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung: der bestmögliche Start für alle unsere Kinder in die Welt von morgen (19. und 20. Mai 2011).
 5. Schlussfolgerungen des Rates zu effizienter Lehrerbildung (20. Mai 2014).
 6. Schlussfolgerungen des Rates zu wirklicher Führungsqualität im Bildungswesen (25. und 26. November 2013).
 7. Erklärung zur Förderung von Politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung, (Paris, 17. März 2015).
 8. Schlussfolgerungen des Rates über die Rolle der frühkindlichen Bildung und der Grundschulbildung bei der Förderung von Kreativität, Innovation und digitaler Kompetenz (18. und 19. Mai 2015).
 9. Gemeinsamer Bericht des Rates und der Kommission 2015 über die Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET2020) — Neue Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (23. und 24. November 2015).
 10. Schlussfolgerungen des Rates zur Senkung des Anteils der vorzeitigen Schulabgänger und zur Förderung des schulischen Erfolgs (23. und 24. November 2015).
 11. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und Inklusion in der EU durch Bildung: Beitrag der allgemeinen und beruflichen Bildung zum Europäischen Semester 2016 (24. Februar 2016).
 12. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine neue europäische Agenda für Kompetenzen — Humankapital, Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit gemeinsam stärken (10. Juni 2016).
 13. Anzeiger für die allgemeine und berufliche Bildung 2016 (7. November 2016).
 14. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Verbesserung und Modernisierung der Bildung (7. Dezember 2016).
 15. Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu Inklusion in Vielfalt mit dem Ziel einer hochwertigen Bildung für alle (17. Februar 2017).
 16. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Ein guter Start ins Leben durch Schulentwicklung und hervorragenden Unterricht (30. Mai 2017).
-

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/72/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien unterliegen

(2017/C 421/04)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses 2011/72/GASP des Rates ⁽¹⁾ und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat hat die Absicht, die in dem Beschluss 2011/72/GASP vorgesehenen restriktiven Maßnahmen zu verlängern. Der Rat verfügt über neue Erkenntnisse über alle Personen, die in der Liste im Anhang des Beschlusses 2011/72/GASP und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 aufgeführt sind. Den betreffenden Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 15. Dezember 2017 beim Rat unter der folgenden Anschrift beantragen können, die über sie vorliegenden Informationen zu erhalten.

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu.

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 5 des Beschlusses 2011/72/GASP und Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 2.2.2011, S. 62.

⁽²⁾ ABl. L 31 vom 5.2.2011, S. 1.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien unterliegen

(2017/C 421/05)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf folgende Informationen hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates ⁽²⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion C — Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz des Generalsekretariats des Rates; die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat 1C der Generaldirektion C und kann unter folgender Anschrift kontaktiert werden:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu.

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind natürliche Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß der Verordnung erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Einschränkungen werden Anträge auf Zugang, Berichtigung oder Widerspruch gemäß Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/644/EG des Rates ⁽³⁾ beantwortet.

Die personenbezogenen Daten werden für 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Entfernung der betroffenen Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können sich die betroffenen Personen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1

⁽²⁾ ABl. L 31 vom 5.2.2011, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 21.9.2004, S. 16.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

7. Dezember 2017

(2017/C 421/06)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1786	CAD	Kanadischer Dollar	1,5131
JPY	Japanischer Yen	132,88	HKD	Hongkong-Dollar	9,2040
DKK	Dänische Krone	7,4415	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7252
GBP	Pfund Sterling	0,88068	SGD	Singapur-Dollar	1,5916
SEK	Schwedische Krone	9,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 287,95
CHF	Schweizer Franken	1,1700	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,0897
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8013
NOK	Norwegische Krone	9,7503	HRK	Kroatische Kuna	7,5450
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 967,83
CZK	Tschechische Krone	25,611	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8184
HUF	Ungarischer Forint	314,84	PHP	Philippinischer Peso	59,646
PLN	Polnischer Zloty	4,2129	RUB	Russischer Rubel	69,7763
RON	Rumänischer Leu	4,6354	THB	Thailändischer Baht	38,458
TRY	Türkische Lira	4,5553	BRL	Brasilianischer Real	3,8824
AUD	Australischer Dollar	1,5682	MXN	Mexikanischer Peso	22,3177
			INR	Indische Rupie	76,1110

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 4. Dezember 2017****zur Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Graves (g.U.))**

(2017/C 421/07)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Frankreich hat gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einen Antrag auf Änderung der Produktspezifikation des Namens „Graves“ eingereicht.
- (2) Die Kommission hat den Antrag geprüft und festgestellt, dass die in den Artikeln 93 bis 96, in Artikel 97 Absatz 1 sowie in den Artikeln 100, 101 und 102 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- (3) Damit gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Einspruch erhoben werden kann, muss der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation des Namens „Graves“ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation des Namens „Graves“ (g.U.) gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist im Anhang dieses Beschlusses wiedergegeben.

Gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 besteht das Recht, innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* Einspruch gegen die in Absatz 1 vorgesehene Änderung der Produktspezifikation einzulegen.

Brüssel, den 4. Dezember 2017

Für die Kommission

Phil HOGAN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

ANHANG

„GRAVES“

AOP-FR-A1012-AM01

Datum der Antragstellung: 7.3.2016

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION

1. Rechtsgrundlage der Änderung

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 — nicht geringfügige Änderung

2. Beschreibung und Änderungsgründe**2.1. Geografisches Gebiet**

Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 der Produktspezifikation wird wie folgt geändert:

- Nach dem Wort „Virelade“ werden folgende Wörter eingefügt: „sowie auf dem Teil des Gebiets der Gemeinde Coimères, der dem Abschnitt A (Flurname: Herrères) des Grundbuchblatts 1 (1934 überarbeiteter Katasterplan) entspricht, dessen Übereinstimmung mit dem aktuellen Katasterplan („plan minute de conservation“) am 5. November 2010 bescheinigt wurde“. Zweck der Änderung ist es, in das geografische Gebiet einen Teil des Gebiets der Gemeinde Coimères einzubeziehen, für den belegt ist, dass er kontinuierlich für den Weinbau genutzt wurde, dass vergleichbare Erziehungsformen zur Anwendung kommen und dass das Gebiet landschaftlich und topografisch sowie hydrologisch, geologisch und pedologisch den benachbarten Weingärten des Namens „Graves“ vergleichbar ist. Dieser Teil der Gemeinde Coimères schließt geografisch unmittelbar an das geografische Gebiet der g.U. „Graves“ an.

Der Antrag auf Einbeziehung der Gemeinde Coimères wurde erstmals im Jahr 1938 unmittelbar nach der nationalen Anerkennung des Namens gestellt, nachdem ein Wirtschaftsteilnehmer damals auf ein Versäumnis hingewiesen hatte. Obwohl auf allen Ebenen der nationalen Entscheidungsinstanzen stets positiv über die Einbeziehung der Gemeinde in das geografische Gebiet der Ursprungsbezeichnung entschieden wurde, wurde diese Entscheidung in der Folge nie in den amtlichen Urkunden festgehalten. Die nun vorgesehene Aufnahme der Gemeinde soll somit lediglich ein lang zurückliegendes Versäumnis beheben.

- Die Wörter „Martignas-sur-Jalle“ und „Saint-Jean-d’Illac“ werden gestrichen. Dadurch sollen die Gemeinden Martignas-sur-Jalle und Saint-Jean-d’Illac aus dem geografischen Gebiet ausgeschlossen werden, da dort kein Weinbau mehr betrieben wird und keine für die g.U. genutzte Rebe oder Parzelle mehr vorhanden ist.

Nummer 6 des Einzigsten Dokuments wird entsprechend geändert.

2.2. Abgegrenztes Parzellengebiet

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 2 der Produktspezifikation werden nach der Datumsangabe „10. Februar 2011“ folgende Wörter eingefügt: „und — durch Delegation des nationalen Ausschusses — vom ständigen Ausschuss am 4. September 2013“. Mit dieser Änderung soll der Zeitpunkt eingefügt werden, zu dem die zuständige nationale Behörde eine Änderung des abgegrenzten Parzellengebiets im geografischen Produktionsgebiet genehmigt hat. Mit der Parzellenabgrenzung innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets werden die Parzellen ausgewiesen, die sich zur Erzeugung für die in Rede stehende kontrollierte Ursprungsbezeichnung eignen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

2.3. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

In Kapitel I Abschnitt X Nummer 1 Absatz 3 der Produktspezifikation wird die Zahl „43“ durch die Zahl „42“ ersetzt. Diese Änderung entspricht der Änderung der Zahl der Gemeinden im geografischen Gebiet nach der Streichung der beiden Gemeinden Martignas-sur-Jalle und Saint-Jean-d’Illac und der Aufnahme eines Teils des Gebiets der Gemeinde Coimères.

Nummer 8 des Einzigsten Dokuments wird entsprechend geändert.

Die in Nummer 8 des Einzigsten Dokuments enthaltene Zusammenfassung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet wurde unter Beachtung der von e-Ambrosia vorgegebenen maximalen Zeichenzahl entsprechend geändert.

2.4. Sonstige Änderungen

Das Einzige Dokument wurde im Rahmen des vorliegenden neuen Änderungsantrags gemäß den neuen Dateneingaberegeln der Software e-Ambrosia aktualisiert.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name**

Graves

2. **Art der geografischen Angabe**

g.U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung des Weins/der Weine***Nicht schäumender Rotwein*

Die Rotweine werden aus einem ausgewogenen Rebsortenbestand gewonnen, dem die Rebsorte Cabernet Sauvignon N Aromen und Struktur und die Rebsorte Merlot N Duft und Geschmeidigkeit verleiht. Sie werden durch die Rebsorten Cabernet Franc N, Petit Verdot N, Malbec N und Carménère N vervollständigt. Die jungen Weine weisen häufig Aromen von roten Früchten auf, die von würzigen und gegrillten Noten begleitet werden. Diese eleganten und strukturierten, feinen und aromatischen Weine entwickeln sich harmonisch, und ihr Bouquet kann dann leicht rauchige Noten annehmen. Je nach Jahrgang und Lage erreichen sie ihren Höhepunkt, wenn sie zwischen fünf und zehn Jahre alt sind.

Natürlicher Alkoholgehalt: mindestens 11 %.

Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung: 13,5 %.

Für diese Rotweine ist die malolaktische Gärung obligatorisch.

Apfelsäuregehalt: $\leq 0,3$ g/l;

Gehalt an gärfähigen Zuckern: ≤ 3 g/l.

Nicht schäumender Weißwein

Die Weißweine sind elegant und körperreich. Sie werden aus der Rebsorte Sémillon B gewonnen und entwickeln in der Regel blumige Noten sowie eine natürliche Öligkeit, die Frische jedoch nicht ausschließt. Bei einer Assemblage mit der Rebsorte Sauvignon B, die für Spritzigkeit und Ausdruck sorgt, und der Rebsorte Muscadelle B, die leichte Moschusnoten bietet, weisen diese Weine häufig Blumen- und Zitrusfruchtaromen auf, die manchmal von exotischen oder Mentholnoten begleitet werden. Beim manchmal praktizierten Ausbau im Barrique können sie nach einigen Jahren an Fülle und Komplexität gewinnen.

Natürlicher Alkoholgehalt: mindestens 10,5 %.

Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung: 13 %.

Gehalt an gärfähigen Zuckern: ≤ 4 g/l.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäuregehalt	in Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,27
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

Nicht aufgeführt sind die Analyseparameter, die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgegeben sind.

5. Weinbereitungsverfahren

a) *Wesentliche önologische Verfahren*

Pflanzdichte und -abstand

Anbaupraktiken

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 5 000 Stöcken pro Hektar auf; der Abstand zwischen den Reihen darf maximal 2 m betragen und muss zwischen den Stöcken einer Reihe kleiner als 0,8 m sein.

Vorschriften für den Rebschnitt

Anbaupraktiken

Der Schnitt erfolgt spätestens im Stadium des Knospenaufbruchs (Stadium 9 nach Lorenz). Die Reben werden nach den nachstehend genannten Techniken mit höchstens 12 Augen je Stock geschnitten:

- Zapfenschnitt („à cots“ oder „coursons“) oder langer Schnitt;
- Zapfenschnitt mit zwei Kordonen oder Fächererziehung mit vier Armen.

Bewässerung

Anbaupraktiken

Während der Vegetationsperiode der Reben ist eine Bewässerung nur im Fall anhaltender Dürre und nur dann zulässig, wenn diese die ordentliche physiologische Entwicklung der Reben und die korrekte Reifung der Trauben beeinträchtigt.

Anreicherung

Spezifisches önologisches Verfahren

Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bei Rotweinen bis zu einem Konzentrationsgrad von 15 % zulässig.

Die Rotweine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 13,5 % vol nicht überschreiten.

Die Weißweine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 13 % vol nicht überschreiten.

b) *Höchsterträge*

Rotwein

65 Hektoliter je Hektar

Weißwein

68 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes Gebiet

Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Gironde statt: Arbanats, Ayguemorte-les-Graves, Beautiran, Bègles, La Brède, Budos, Cabanac-et-Villagrains, Cadaujac, Canéjan, Castres-Gironde, Cérons, Cestas, Eysines, Gradignan, Guillos, Le Haillan, Illats, Isle-Saint-Georges, Landiras, Langon, Léogéats, Léognan, Martillac, Mazères, Mérignac, Pessac, Podensac, Portets, Pujols-sur-Ciron, Roaillan, Saint-Médard-d'Eyrans, Saint-Michel-de-Rieufret, Saint-Morillon, Saint-Pardon-de-Conques, Saint-Pierre-de-Mons, Saint-Selve, Saucats, Talence, Toulence, Villenave-d'Ornon, Virelade sowie auf dem Teil des Gebiets der Gemeinde Coimères, der dem Abschnitt A (Flurname: Herrères) des Grundbuchblatts 1 (1934 überarbeiteter Katasterplan) entspricht, dessen Übereinstimmung mit dem aktuellen Katasterplan („plan minute de conservation“) am 5. November 2010 bescheinigt wurde.

7. Wichtigste Keltertrauben

Cabernet-Sauvignon N

Cabernet franc N

Cot N

Carménère N

Muscadelle B

Merlot N

Sémillon B

Sauvignon gris G

Sauvignon B

Petit Verdot N

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. Der Zusammenhänge

Das geografische Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung „Graves“ bildet einen etwa 10 km breiten Streifen entlang des linken Ufers der Garonne, der von Bordeaux im Norden bis Langon im Südosten reicht.

Wie aus dem Namen der Ursprungsbezeichnung (gravier: Kies) hervorgeht, besteht der Boden des Gebiets „Graves“ aus Geröll, Steinen, mehr und minder grobkörnigem Kies sowie mit Schluff und Ton vermengtem Sand. Der Untergrund besteht zum Teil aus Kalkstein, in der Regel aber aus reinem Sand oder Ortstein (verkitteter Sand, der Eisenpartikel enthält) oder aus Ton. Das Gebiet umfasst 42 Gemeinden im Departement Gironde.

Die Böden sind im Verlauf einer langen, komplexen geologischen Geschichte entstanden, die eng mit der Entstehung der Garonne, den Verlagerungen ihres Laufs und den aufeinanderfolgenden Kaltzeiten des Quartärs verknüpft ist. In diesen Kaltzeiten haben die Gletscher der Pyrenäen deren Täler ausgeschliffen und das Geröll gebildet, das die Flüsse später bis in den Raum Bordeaux mitgeführt haben. Von diesen aufeinanderfolgenden Ablagerungen bleiben nur Reste in Form von Kieskruppen unterschiedlicher Ausmaße und Arten.

Die Böden, die seither entstanden sind, sind wegen des hohen Kies- und Geröllgehalts durchweg durchlässig. Zwar sind sie nicht die einzigen sehr charakteristischen Böden für die Weine mit dem Namen „Graves“, doch bilden sie die Struktur und sind ausschlaggebend für das Image von Exzellenz. Die Hänge fördern das Abfließen des Wassers und sorgen so für eine vollständige Oberflächendrainage, die im Übrigen von einem umfangreichen hydrografischen Netz aus kleinen Wasserläufen, die in die Garonne münden, ergänzt wird. Auf diesen Böden ist die Wasserversorgung der Reben stark reguliert.

Im Anbaugebiet herrscht ein besonderes, günstiges Klima, denn im Westen wird es von einem Kiefernwald, der als wichtiger Temperaturregler fungiert, vor Stürmen, durch die Nähe der Garonne, die für natürliche Luftzufuhr und Luftbewegung sorgt, vor übermäßiger Hitze und Feuchtigkeit und durch den milden Einfluss des Meeres vor Frühjahrsfrösten geschützt. Die Weinbaulandschaft in diesem Gebiet mit ihren sanft geschwungenen Hängen, auf denen die hellen, glattpolierten Kieselsteine das Licht auf die Trauben zurückwerfen, ist zwischen dem Fluss und Kiefernwäldern gelegen.

Aus diesen Böden sind die berühmten Weiß- und Rotweine der Region Bordeaux hervorgegangen, und die Region „Graves“ ist die Wiege der Weinbauverfahren, die auch heute noch zum Einsatz kommen. Die im Meeresklima angebauten Rebsorten mussten bereits seit dem 17. und 18. Jahrhundert durch Pfähle gestützt werden. Später wurden die Spalierziehung und eine strenge Schnittführung allgemein üblich, die für eine gleichmäßig verteilte Ernte und eine für die Fotosynthese ausreichende Blattoberfläche sorgen, sodass die Reben optimal reifen können.

Traditionsgemäß, wie dies bereits im Dekret vom 4. März 1937 über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Graves“ festgehalten wurde, gehören zu dem für die Traubenlese abgegrenzten Parzellengebiet die Parzellen, die durch ihren wasserableitenden Boden oder ihre Kamm- oder Hanglage über einen natürlichen Wasserabfluss verfügen. Ausgeschlossen sind geografische oder topografische Lagen, die wegen der Entfernung zur Garonne oder der umliegenden Wälder (die die Zirkulation der kalten Luftmassen behindern) im Frühjahr von Frösten bedroht sind.

Die genau abgegrenzten Parzellen ermöglichen die optimale Entfaltung der lokalen Rebsorten, die im Laufe der Zeit wegen ihrer Haltbarkeit und ihrer Alterungsfähigkeit ausgewählt wurden, da diese Erzeugnisse über weite Strecken befördert werden mussten.

Zwar sind der Produktionsmenge von Rotwein durch die steinigen, warmen und wenig fruchtbaren Böden der Ursprungsbezeichnung natürliche Grenzen gesetzt, diese gestatten jedoch eine optimale Reifung der Rebsorten Cabernet-Sauvignon N und Merlot, die darüber hinaus durch die Wärmeregulierung begünstigt wird, die die Nähe der Garonne gewährleistet. Die so erzeugten Weine weisen eine gute Struktur auf und erfahren dann den für ihre Reifung und die optimale Geschmacksentwicklung erforderlichen Ausbau, bevor sie an den Verbraucher abgegeben werden.

Die Böden, die mehr Sand oder Ton enthalten, eignen sich besser für die Erzeugung von Weißweinen mit der Ursprungsbezeichnung, die hauptsächlich aus den Rebsorten Sauvignon B und Sémillon B gewonnen werden, die ihnen Frische in Verbindung mit Feinheit und Blumen- und Fruchtaromen verleihen.

Die Mindestpflanzdichte ist hoch, um eine hinreichende Ernte ohne Überlastung der Reben zu erreichen, was eine Voraussetzung für die Reife und optimale Konzentration der Trauben ist.

Die Nähe zum Hafen von Bordeaux, in dem historisch ein florierender Handel entstand, um diese Weine in die ganze Welt zu verkaufen, kombiniert mit einer einmaligen geopedologischen Lage bewirkten, dass die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Graves“ internationale Bekanntheit erlangen konnte.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Gebiet in unmittelbarer Nähe

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung

Das in Abweichung für die Weinherstellung, die Weinbereitung und den Weinausbau definierte Gebiet in unmittelbarer Nähe besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Gironde: Barsac, Béguey, Bieujac, Bommes, Cadillac, Castets-en-Dorthe, Fargues, Langoiran, Loupiac, Le Pian-sur-Garonne, Preignac, Rions, Saint-Loubert, Saint-Maixant, Saint-Pierre-d'Aurillac, Sainte-Croix-du-Mont und Sauternes.

Größere geografische Einheit

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Vin de Graves“ angegeben werden. Die Schriftgröße der Zeichen für die größere geografische Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

10. Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-d60d4526-0d0e-4eec-811f-73176ca92985

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. Januar 2018

(Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2017/C 421/08)

Die Basissätze wurden gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Dem Abzinsungssatz ist eine Marge von 100 Basispunkten hinzuzufügen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Zinssätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 385 vom 15.11.2017, S. 17, veröffentlicht.

Vom	Bis zum	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.1.2018	...	-0,18	-0,18	0,65	-0,18	0,75	-0,18	0,02	-0,18	-0,18	-0,18	-0,18	-0,18	0,54	0,13	-0,18	1,85	-0,18	1,89	-0,42	-0,18	-0,18	0,73						

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 20/2017

„EU-finanzierte Darlehensgarantieinstrumente: positive Ergebnisse, aber gezieltere Auswahl der Empfänger und Abstimmung mit nationalen Programmen erforderlich“

(2017/C 421/09)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 20/2017 „EU-finanzierte Darlehensgarantieinstrumente: positive Ergebnisse, aber gezieltere Auswahl der Empfänger und Abstimmung mit nationalen Programmen erforderlich“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2017/C 421/10)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	23.10.2017
Dauer	23.10.2017 bis 31.12.2017
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand oder Bestandsgruppe	SBR/09- (einschließlich der besonderen Bedingung SBR/*678-)
Art	Rote Fleckbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>)
Gebiet	Unionsgewässer und internationale Gewässer des Gebiets IX
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Lfd. Nr.	32/TQ2285

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2017/C 421/11)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	20.11.2017
Dauer	20.11.2017-31.12.2017
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand oder Bestandsgruppe	SRX/89-C (einschließlich der besonderen Bedingung RJC/89-C., RJH/89-C., RJN/89-C., RJU/8-C. und RJU/9-C.)
Art	Rochen (<i>Rajiformes</i>)
Gebiet	Unionsgewässer der Gebiete VIII und IX
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Lfd. Nr.	44/TQ127

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2017/C 421/12)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	10.10.2017
Dauer	10.10.2017-31.12.2017
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	HKE/8ABDE. (und besondere Bedingung HKE/*57-14)
Art	Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)
Gebiet	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (und besondere Bedingung in VI und VII; Unionsgewässern und internationalen Gewässern von Vb; internationalen Gewässern von XII und XIV)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	24/TQ127

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2017/C 421/13)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	10.10.2017
Dauer	10.10.2017-31.12.2017
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	SRX/89-C (einschließlich besondere Bedingung RJC/89-C., RJH/89-C., RJN/89-C., RJU/8-C. und RJU/9-C.)
Art	Rochen (<i>Rajiformes</i>)
Gebiet	VIII und IX (Unionsgewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	25/TQ127

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2017/C 421/14)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	10.10.2017
Dauer	10.10.2017-31.12.2017
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	SOL/8AB.
Art	Seezunge (<i>Solea solea</i>)
Gebiet	VIIIa und VIIIb
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	26/TQ127

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2017/C 421/15)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	11.10.2017
Dauer	11.10.2017-31.12.2017
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand oder Bestandsgruppe	ALB/AN05N
Art	Nördlicher Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)
Gebiet	Atlantik nördlich von 5° N
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	29/TQ127

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2017/C 421/16)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	10.10.2017
Dauer	10.10.2017-31.12.2017
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	PLE/8/3411
Art	Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)
Gebiet	VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	27/TQ127

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2017/C 421/17)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	7.10.2017
Dauer	7.10.2017-31.12.2017
Mitgliedstaat	Estland
Bestand oder Bestandsgruppe	COD/N3M
Art	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)
Gebiet	NAFO-Gebiet 3M
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	30/TQ127

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2017/C 421/18)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	10.10.2017
Dauer	10.10.2017-31.12.2017
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	ANF/*8ABDE (besondere Bedingung für ANF/07.)
Art	Seeteufel (<i>Lophiidae</i>)
Gebiet	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	23/TQ127

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2017/C 421/19)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	10.10.2017
Dauer	10.10.2017 bis 31.12.2017
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	LEZ/*8ABDE. (besondere Bedingungen für LEZ/07.)
Art	Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.)
Gebiet	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nr.	22/TQ127

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2017/C 421/20)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	3.10.2017
Dauer	3.10.2017-31.12.2017
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand oder Bestandsgruppe	RNG/5B67- einschließlich RHG/5B67-, RNG/*8X14- und RHG/*8X14-
Art	Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>)
Gebiet	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, VI und VII
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nr.	19/TQ2285

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

